

99033012006000, 99033012006000

Nachforschungsgenehmigung beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/343825622/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99033012006000, 99033012006000
Leistungsbezeichnung I	Nachforschungsgenehmigung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bodendenkmal, Metalldetektor, Magnetfischen, Grabungsfirmer, Prospektion, Feldbegehung, geophysikalische Prospektion, paläontologische Nachforschung, Archäologie, Sondage, Ausgrabung, Geomagnetik, Fachgutachten, Bergemagnet, Nachforschung, Georadar
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Denkmalschutz (033)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Wasser, Gewässer und Boden (1170200), Erlaubnisse und Genehmigungen für Forschungsvorhaben (2100200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.04.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Handlungsgrundlage	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-DSchGHE2016pP22 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-DSchGHE2016pP22
Teaser	Es ist möglich eine Nachforschungsgenehmigung für Feldbegehungen, Forschungen in Gewässern, paläontologische Forschungen, Ausgrabungen, geophysikalische Prospektionen oder Fachgutachten zu beantragen.
Volltext	<p>Für alle Nachforschungen nach archäologischen oder paläontologischen Bodendenkmalen ist eine Nachforschungsgenehmigung nach § 22 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) notwendig. Diese wird auf Antrag und nach Prüfung der Voraussetzungen vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung hessenARCHÄOLOGIE erteilt.</p> <p>Die denkmalrechtliche Nachforschungsgenehmigung wird für private Antragstellerinnen und Antragsteller mit bestimmten Nebenbestimmungen und einem definierten Suchgebiet erteilt. Zum Schutz des archäologischen und paläontologischen Erbes muss sichergestellt werden, dass die nachforschende Person über ausreichende Kenntnisse verfügt, um die beantragten Nachforschungen durchzuführen. Um die für eine Nachforschung notwendigen Grundkenntnisse sowie Erfahrungen und Qualifikationen bewerten zu können, werden bei privaten Antragstellerinnen und Antragstellern persönliche Gespräche mit den zuständigen Fachreferentinnen und Fachreferenten des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>durchgeführt. Sie werden zum persönlichen Gespräch eingeladen. Dieses obligatorische Gespräch bildet die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Ihnen und der hessenARCHÄOLOGIE.</p> <p>Im Fall der Antragstellung durch archäologische oder paläontologische Fachfirmen oder wissenschaftliche Einrichtungen werden unter anderem Angaben zum eingesetzten wissenschaftlichen Leitungspersonal erhoben. Falls Sie als Fachfirma oder Institution noch nicht in Hessen tätig waren, werden Sie vor der Antragstellung um Kontaktaufnahme mit der hessenARCHÄOLOGIE gebeten.</p>
Erforderliche Unterlagen	Es werden keine Unterlagen benötigt.
Voraussetzungen	<p>Für private Antragstellerinnen und Antragsteller: keine rechtlichen Voraussetzungen. Gefordert sind ein Interesse an Archäologie und Geschichte und/oder Paläontologie und ein Grundverständnis für die Belange der Bodendenkmalpflege. Dies können Sie uns bei Erstantragstellung in Ihrem persönlichen Gespräch mit Ihrer zuständigen Fachreferentin oder Ihrem zuständigen Fachreferenten darlegen.</p> <p>Für Grabungsfirmen und Forschungsinstitutionen: Nennung des wissenschaftlichen Leitungspersonals für die beantragte Maßnahme.</p>
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	<p>Nachforschungsantrag durch Privatpersonen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach Prüfung Ihres Antrages erhalten Sie zunächst ein Anschreiben mit Informationen zu Feldbegehungen. • Anschließend werden Sie zu einem persönlichen Gespräch mit der zuständigen Fachreferentin oder dem zuständigen Fachreferenten der hessenARCHÄOLOGIE eingeladen. • Im persönlichen Gespräch werden Sie Ihr gewünschtes Nachforschungsvorhaben sowie Ihre Vorkenntnisse, Erfahrungen und ggf. Qualifikationen im Bereich Archäologie und/oder Paläontologie erläutern.

Modul

Sachverhalt

- Wenn Ihrem Nachforschungsvorhaben zugestimmt wird, werden Nebenbestimmungen gemäß dem Vorhaben und Ihren Vorkenntnissen festgelegt. Zu nennen sind hier vor allem die Festlegung eines Suchgebiets sowie die verpflichtende Vorlage von Fundmeldungen.
- Grundsätzlich wird die Nachforschungsgenehmigung für Bürgerinnen und Bürger jeweils für ein Kalenderjahr erteilt und kann zum Jahresende formlos (zusammen mit der Vorlage Ihrer Fundmeldungen) neu beantragt werden.
- Im ersten Antragsjahr ist die Nutzung eines technischen Gerätes (etwa Metalldetektor) nicht genehmigungsfähig. Der Einsatz eines Metalldetektors erfordert besondere Vorkenntnisse und ein erhöhtes Verantwortungsbewusstsein für den Schutz der Bodendenkmäler. Er kann daher frühestens im zweiten Jahr der Zusammenarbeit mit der hessenARCHÄOLOGIE beantragt werden.

Nachforschungsantrag durch Fachfirmen und wissenschaftliche Institutionen

- Falls Sie bislang noch nicht in Hessen auf Basis einer Nachforschungsgenehmigung der hessenARCHÄOLOGIE tätig waren, ist vor Antragstellung die Kontaktaufnahme mit der hessenARCHÄOLOGIE notwendig.

Bearbeitungsdauer

- Bei Antragstellung durch Privatpersonen hängt die Bearbeitungsdauer stark von Antragsaufkommen und Antragsart und der Verfügbarkeit von Terminen für die persönlichen Gespräche ab. Nach dem persönlichen Gespräch erfolgt die Ausstellung der schriftlichen Nachforschungsgenehmigung in der Regel innerhalb von 1 bis 2 Wochen je nach Antragsaufkommen. Die maximale Gesamtbearbeitungsdauer beträgt 3 Monate.
- Bei Antragstellung durch Fachfirmen und Institutionen erfolgt die Ausstellung der Nachforschungsgenehmigung in der Regel binnen Wochenfrist.

Modul	Sachverhalt
Frist	<p>Privatpersonen ausgestellte Nachforschungsgenehmigungen gelten für das Kalenderjahr, in dem sie ausgestellt wurden.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzliche Informationen zur Nachforschungsgenehmigung für Bürgerinnen und Bürger • Weitere Informationen auf der Internetseite des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen • In Hessen tätige Fachfirmen • Richtlinien für die Nachforschungen durch Fachfirmen und wissenschaftliche Institutionen https://lfd.hessen.de/hessenarch%20ologie/auchdenkm%20ler-haben-rechte https://lfd.hessen.de/ https://www.b-f-k.de/wir/wir-arch.php https://lfd.hessen.de/sites/lfd.hessen.de/files/2020%20Richtlinien%20Arch%20ologie_0.pdf https://lfd.hessen.de/hessenarch%20ologie/auchdenkm%20ler-haben-rechte https://lfd.hessen.de/ https://www.b-f-k.de/wir/wir-arch.php https://lfd.hessen.de/sites/lfd.hessen.de/files/2020%20Richtlinien%20Arch%20ologie_0.pdf
Rechtsbehelf	<p>Kein Widerspruchsverfahren möglich. Rechtsbehelf ist die Klage. Im Falle der Ablehnung ist eine Verpflichtungsklage und im Falle von (abtrennbaren) Nebenbestimmungen eine Anfechtungsklage statthaft.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Nachforschung zum Entdecken von Denkmalen Genehmigung • Beantragung der Ausstellung einer Nachforschungsgenehmigung nach § 22 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) • Muss für alle Nachforschungen nach archäologischen und paläontologischen Bodendenkmalen in Hessen gestellt werden • Antragstellung möglich sowohl für Privatleute als auch für Fachfirmen und Forschungsinstitutionen • Zuständig ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung hessenARCHÄOLOGIE

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Landesamt für Denkmalpflege Hessen - hessenARCHÄOLOGIE
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit obliegt dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen - hessenARCHÄOLOGIE
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Formulare: OnlineAntragsformular • Onlineverfahren möglich: ja • Schriftform erforderlich: nein • Persönliches Erscheinen nötig: ja
Ursprungsportal	Apply for an investigation permit, Nachforschungsgenehmigung beantragen